

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach §§ 313a, 511 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann nach § 631 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Anzeigenvertrag vom 04.07.2009 Zahlung von € 268,88 für die weitere Veröffentlichung der von ihr vom Beklagten gefertigten Fotos und Daten auf vereinbarten Modelanzeigenseiten im Internet vom 04.08.2010 bis 03.08.2011 verlangen. Denn nach dem Vertrag verlängert sich die ursprüngliche Vertragslaufzeit um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht drei Monate zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Diese Klausel ist nicht zu beanstanden (vgl. § 309 Ziff. 9b BGB).

Der Beklagte hat nicht vorgetragen, jemals selber eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ausgesprochen zu haben.

Soweit der Beklagte vorträgt, die Klägerin im Jahre 2009 mehrfach telefonisch kontaktiert und dabei zu hören bekommen zu haben, dass man so alte Models wie ihn gar nicht gebrauchen könne, folgt hieraus nicht, dass die Klägerin das Vertragsverhältnis selber aufgelöst oder aufgekündigt hätte. Denn sie hat unstreitig die nach dem Vertrag vereinbarten Leistungen weiterhin erbracht, insbesondere war nach Fertigung der Fotos und Daten die Anzeige des Beklagten weiterhin auf den vereinbarten Internetseiten zu sehen, wovon sich das Gericht noch in diesem Jahr selber überzeugen konnte. Die Klägerin hat damit ihren Teil des Vertrages erfüllt. Selbst wenn also ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Klägerin in einem Telefonat dem Beklagten einmal keine großen Vermittlungschancen eingeräumt haben sollte, so hätte der Beklagte dies als gut gemeinten Hinweis verstehen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt selber eine Kündigung des Vertrages aussprechen können. Für die Erfolgsaussichten einer Vermittlung hat die Klägerin keine Gewähr übernommen. Diese lagen allein in der Risikosphäre des Beklagten.

Die Zinsentscheidung ergibt sich aus §§ 288 Abs. 3, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 91, 269 Abs. 3 iVm 92 Abs. 2 Nr.1, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

gez. Martensen